



## PROMOS – Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden Aktivitäten im Ausland (DAAD)

PROMOS – Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen bzw. deutschen gleichgestellten\* Studierenden

Im PROMOS Programm werden die folgenden Aktivitäten gefördert:

Studierende können sich für ein Reisekostenstipendium für folgende Aufenthalte bewerben:

1. Studienaufenthalte von Studierenden an ausländischen Hochschulen (bei Abschlussarbeiten auch in Unternehmen) von mindestens einem Monat (Mindestförderdauer eine Teilstipendienrate) bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen gefördert werden. Studiengebührenpauschalen können nur in Kombination mit Teilstipendienrate bzw. einer Reisekostenpauschale vergeben werden. Unter Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Eine Förderung durch Semesterstipendien ist für Fachbereiche, bei denen eine ERASMUS-Kooperation mit der Gasthochschule besteht, in der Regel ausgeschlossen.

Abschlussarbeiten können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschlussarbeit begründet.

Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an einer Hochschule besucht.

Abschlussarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

2. Praktikaaufenthalte von Studierenden von mindestens sechs Wochen bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen grundsätzlich weltweit, außer im ERASMUS-Raum (1) gefördert werden. Praktika, die in die Sonderschienen des DAAD passen, können nicht in PROMOS gefördert werden. Interessenten sind auf die Bewerbungsmöglichkeit beim DAAD [www.daad.de](http://www.daad.de) zu verweisen. Dies sind: Praktika bei internationalen Organisationen (z.B. der UNO), EU Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den Auslandsvertretungen Deutschlands, den Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten (<http://www.stiftung-dgia.de/institute.html>), den Goetheinstituten sowie den Deutschen Schulen im Ausland.

Praktika können durch PROMOS ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

Hinweis:

Praktika, die durch die Organisationen IAESTE, AIESEC, bvmf, ZAD und ELSA vermittelt sind, werden weiterhin durch den DAAD mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert. Bewerbungen sind direkt über die genannten Praktika-Vermittlungsorganisationen einzureichen.

1. Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern

3. Aufenthalte für Sprachkurse von Studierenden von drei Wochen bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen und/oder einer einmaligen Kursgebührenpauschale in Höhe von 500,- € gefördert werden. Förderbar sind ausschließlich Kurse an staatlichen Hochschulen im Ausland. Eine (nicht abschließende) Liste von Hochschulen, die Kurse anbieten, ist auf der Webseite des DAAD zu finden:

<http://www.daad.de/ausland/sprachenlernen/00731.de.html>

Sprachkurse können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

4. Aufenthalte für Fachkurse von Studierenden und Doktoranden von bis zu sechs Wochen Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen und/oder einer einmaligen Kursgebührenpauschale in Höhe von 500,- € gefördert werden. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse an ausländischen Hochschulen; Vortrags- und Kongressreisen können nicht gefördert werden.

Fachkurse können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

5. Studienreisen von Studierenden von maximal 12 Tagen Dauer können ausschließlich mit einer Aufenthaltspauschale von 30,- € pro Person und Tag für Reisen in die EU-Staaten, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz und die Türkei gefördert werden. Für alle übrigen Länder beträgt die Aufenthaltspauschale 45,- € pro Person und Tag. Die Reise muss von mindestens einem Hochschulvertreter begleitet werden. Die begleitenden Hochschulvertreter können ebenfalls durch die Aufenthaltspauschale gefördert werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland soll die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen. Reisen mit überwiegend touristischem Programm können nicht gefördert werden. Vortrags- oder Kongressreisen können ebenfalls nicht gefördert werden.

6. Wettbewerbsreisen von Studierenden von maximal 12 Tagen Dauer können ausschließlich mit einer Aufenthaltspauschale von 30,- € pro Person und Tag für Reisen in die EU-Staaten, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz und die Türkei gefördert werden. Für alle übrigen Länder beträgt die Aufenthaltspauschale 45,- € pro Person und Tag. Die Reise muss nicht von einem Hochschulvertreter begleitet werden. Die begleitenden Hochschulvertreter können ebenfalls durch die Aufenthaltspauschale gefördert werden. Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, z.B. National Model United Nations in New York, EU-Simulationsveranstaltungen.

Die Fördersätze richten sich ausschließlich nach den länderspezifischen DAAD-Reisekostenpauschalen. Siehe Infoblatt: PROMOS-Fördersätze.

Die folgenden Bewerbungsunterlagen müssen beim Akademischen Auslandsamt eingereicht werden:

1. Antrag auf Gewährung einer Förderung (Stipendium) im Programm PROMOS (s. Anhang, Seite 5)
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Notenspiegel
4. Sprachnachweis
5. Motivationsschreiben max. 2 Seiten
6. Immatrikulationsbescheinigung
7. Bestätigung über den Auslandsaufenthalt (z.B. Praktikumsvertrag)
8. bei Studienreise detaillierte Programmbeschreibung inklusive Zeitplan, Einladungsschreiben der ausländischen Hochschule, Teilnehmerliste, Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung der

Teilnehmer (z.B. durch verpflichtenden Besuch eines Seminars), Finanzierungsplan. Den Antrag auf die Förderung stellt der Dozent.

9. Erklärung darüber, dass sie keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Förderleistungen von anderer Seite anzugeben
10. Nachweis über die Höhe der Auslands-BAföG-Leistung

Zur Abschlussarbeit im Ausland wird außerdem benötigt:

11. ein Exposé mit detaillierten Zeitplan und Begründung des Vorhabens im Ausland
12. formloses Schreiben über die Befürwortung des Abschlussarbeit von der BA-Betreuer, Betreuerin

Antragsfrist:

Für das Sommersemestersemester 31. Januar

Für das Wintersemester 30. Juni

Bewerbungsverfahren: die Stipendiaten werden von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamt und von der bzw. dem jeweiligen Vizepräsidentin/en ausgewählt.

Vermerk: Stipendienleistungen über 300 EUR werden auf die Auslands-BAföG-Leistungen angerechnet

\*Gleichgestellt sind:

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende (in Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister-, Staatsexamensstudiengängen usw.) deutscher Hochschulen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Personen, die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BaföG gleichgestellt sind. Dabei handelt es sich um folgende Personen (dies sind Personen, die eine grundsätzliche BaföG-Bezugsberechtigung besitzen, was sich entweder aus einer sogenannten BaföG-Bezugsberechtigungsbescheinigung, aus dem Aufenthaltstitel oder einer Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde ergibt):

heimatlose Ausländer,

anerkannte Flüchtlinge,

Inhaber einer Niederlassungserlaubnis,

Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG,

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland, Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren, Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können, Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, Studierende aus EU- und EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben, Studierende aus EU- und EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht, Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.

In diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)

Darüber hinaus soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt der Studierenden in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die Studierenden nach ihrem vorübergehenden Auslandsaufenthalt nach Deutschland zurückkehren.

## Antrag auf Gewährung einer Förderung (Stipendium) im Programm PROMOS

**Angaben zur Person des Antragstellers:**

Name, Vorname (Geburtsname)	Matrikelnummer
geboren am	in
Studiengang:	<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom <input type="checkbox"/> Master

**Nationalität:**    deutsch

andere:

wenn andere, Bildungsinländer/in?

Ja (Nachweis beifügen)

Nein

**Anschrift:** (Heimatanschrift *während Auslandsaufenthalt*, z.B. Elternanschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

Name des Geldinstituts:	
BIC:	IBAN:

**Antrag:** Ich beantrage ein Stipendium für folgendes Vorhaben:

**STUDIUM** im Ausland (Theoriesemester) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(bitte genaue Daten eintragen! Es zählt nur die Dauer des tatsächlichen Studiums im Ausland, evtl. anschließende (Reise- oder Urlaubs-)Zeiten sind nicht anzugeben)

in Land/Ort \_\_\_\_\_

Name der (Partner-) Hochschule \_\_\_\_\_

(wenn es sich nicht um eine Partner-HS der EVHN handelt: bitte Bestätigung der ausländischen HS beifügen, z.B. acceptance letter oder ähnliches)

**PRAKTIKUM** im Ausland von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Name der Firma \_\_\_\_\_

In Land/Ort \_\_\_\_\_

Pflichtpraktikum *oder*  freiwilliges Praktikum

(bitte Kopie des Praktikantenvertrages beifügen, aus diesem muss Art der Tätigkeit, Dauer und Entgeltzahlung ersichtlich sein, Unterschrift Arbeitgeber + Student/in erforderlich)

SONSTIGE VORHABEN (z.B. Sprachkurs, Abschlussarbeit)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in Land/Ort \_\_\_\_\_

(bitte Nachweis beifügen)

#### SONSTIGE LEISTUNGEN

Erhalten Sie eine Förderung für Ihren Auslandsaufenthalt aus anderen staatlichen Mitteln (z.B. DAAD, sonstige öffentliche Mittel) oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?

- Nein  Ja, und zwar:  
 Ich habe einen Antrag gestellt bei:  
Aber über den Antrag wurde jedoch nicht entschieden

Erhalten Sie für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes Leistungen nach dem BAföG oder haben Sie einen Antrag gestellt?

- Nein  Ja  ich habe einen Antrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde

Erhalten Sie von der Evangelischen Hochschule Nürnberg ein weiteres Stipendium oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt (ERASMUS, Hochschule International, Deutschland-Stipendium)?

- Nein  Ja  
 Ich habe einen Antrag gestellt über den noch nicht entschieden wurde  
Bitte ggf. Art des Stipendiums angeben:

- Die Angaben bitte auf den beantragten Förderzeitraum beziehen (Auslandsaufenthalt) -

Folgende Anlagen bitte beifügen:

- Lebenslauf mit Lichtbild
- Bewerbungsschreiben
- Sprachnachweis
- Nachweis über geplantes Vorhaben (wie oben angegeben)

- Ggf. weitere Nachweise, z.B. Gutachten / Empfehlungsschreiben (nicht zwingend erforderlich)

Ich versichere, die Angaben wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung des bewilligten Stipendiums führen und ggf. strafrechtliche Folgen haben kann!

Nürnberg, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Antrag muss im Original mit Unterschrift (persönlich/per Post) eingereicht werden. Anträge, die per E-Mail oder Fax eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden!